



Balneophototherapie: Qualitätssicherungsvereinbarung wurde zum 1. Oktober 2020 ergänzt

Mit Wirkung zum 01.10.2020 wurde die Qualitätssicherungsvereinbarung Balneophototherapie an einigen Stellen angepasst. Hintergrund war eine Anpassung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss. Demnach wurde das Indikationsspektrum der Balneophototherapie um das atopische Ekzem erweitert. Daraufhin wurde auch der EBM angepasst, so dass seit 01.10.2020 die GOP 10350 „Balneophototherapie“ auch bei Patienten mit mittelschwerem bis schwerem atopischen Ekzem berechnungsfähig ist.

Die wichtigsten Änderungen:

§ 6 Organisatorische Anforderungen

Die Anwendungen wurden je Indikation konkretisiert:

Indikation	Synchrone Photoletherapie	Asynchrone Photoletherapie	Asynchrone Photoletherapie als PUVA-Bad
Mittelschwere bis schwere Psoriasis vulgaris	10%ige Salzlösung UV-B-Schmalbandspektrum (UV-B 311 nm)	25%ige Salzlösung Breitband-UV-B oder Schmalband UV-B (311 nm) oder selektiver UV-B (SUP)	Psoralen-Lösung UV-A-Bestrahlung
Mittelschweres bis schweres atopisches Ekzem	10%ige Salzlösung UV-B-Schmalbandspektrum (UV-B 311 nm)	10%ige Salzlösung UV-B-Schmalbandspektrum (UV-B 311 nm)	./.

§ 7 Ärztliche Dokumentation, Absatz 1

- Ergänzung um die Verpflichtung der Dokumentation des Ergebnisses der Prüfung der zur Verfügung stehenden Therapieoptionen bei Patienten unter 18 Jahren (Nr. 2)
- Definition der zu dokumentierenden Ausgangsbefunde je Indikation (Nr. 4)
- Definition der zu dokumentierenden Befunde nach Abschluss des Behandlungszyklus je Indikation (Nr. 10)

§ 8 Auflage zur Aufrechterhaltung der Genehmigung, Absatz 2

- Anpassung der Grundgesamtheit der Ärzte: Die jährliche Stichprobenprüfung durch die Kassenärztliche Vereinigung bezieht sich zukünftig auf mindestens 20 % der Ärzte mit einer Genehmigung